

RS UVS Kärnten 1996/08/22 KUVS-K2-992/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.08.1996

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Betreff: Berufung; Strafakt: Zahl 35370/95-IX Ich bitte um eine Anhörung bei einem Unabhängigen Verwaltungssenat. Achtungsvoll" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at